

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der

Mainzer Bürgerhäuser Verwaltungsgesellschaft mbH

I.

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Mainzer Bürgerhäuser Verwaltungsgesellschaft mbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft sind der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen, die Übernahme von Managementaufgaben in Beteiligungsgesellschaften, die Verwaltung sonstigen eigenen Vermögens wie Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie alle sonstigen Tätigkeiten, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen gleichartigen Unternehmen - gleich welcher Rechtsform - zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu unterhalten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Gesellschaft kann jedoch mit jährlicher Frist zum Schluss des Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung bedarf einer an die Gesellschaft zu richtenden und durch eingeschriebenen Brief zu übersendenden Erklärung des kündigenden Gesellschafters.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt nach außen mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, im Innenverhältnis am heutigen Tag.

§ 4

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt € **25.000,00** (Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Hierauf übernimmt die Stadt Mainz den einzigen Geschäftsanteil in Höhe von € 25.000,00, lfd. Nr. 1 der Gesellschafterliste.
3. Der übernommene Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe in bar zu leisten.
4. Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf keiner Zustimmung durch die Gesellschaft, sondern ist durch den betreffenden Gesellschafter zu erklären. Sie wird erst wirksam, wenn diese Teilung bzw. Zusammenlegung der Geschäftsführung mitgeteilt ist.

III.

Vertretung, Geschäftsführer und Geschäftsführung

§ 6

Vertretung, Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird vertreten:
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
3. Durch Beschluss der Gesellschafter kann:
 - a) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung gewährt werden,
 - b) bestimmt werden, dass ein Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann,
 - c) ein Geschäftsführer vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) und der Mehrfachvertretung befreit werden.

§ 7

Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

2. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

§ 8

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
2. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 9

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bei Notar, Handelsregister und Beratern bis zu einer geschätzten Höhe von € 2.000,00, darüber hinausgehende Gründungskosten trägt der Gründungsgesellschafter.